

# **Satzung und Wahlordnung**

Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL)  
Bartningstraße 49, 64289 Darmstadt  
Telefon: 061 51 /7001 -0, Fax: 061 51 /7001 -1 23

Die Satzung des KTBL wurde am 28. Juni 1968 von der Mitgliederversammlung beschlossen und trat nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister durch das Amtsgericht Frankfurt am Main am 1. Januar 1969 in Kraft.

Änderungen erfolgten aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom:

26. April 1972

31. Mai 1972

13. November 1973

21. Juni 1979

22. Mai 1982

30. April 1992

25. April 1996

8. November 2004

Die auf den Seiten 9 und 10 wiedergegebene Wahlordnung ist laut Beschluss der 4. ordentlichen Mitgliederversammlung vom 26. April 1972 kein Bestandteil der Satzung. In der vorliegenden Form wurde sie von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. November 2004 in Hannover beschlossen.

Darmstadt, 24.11.2004

**Satzung**  
**des**  
**Kuratoriums für Technik und Bauwesen**  
**in der Landwirtschaft e. V.**

**Präambel**

Persönlichkeiten aus Landwirtschaft, Industrie, gewerblicher Wirtschaft, Wissenschaft, Beratung und Verwaltung haben das Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft gebildet, um alle Bemühungen zusammenzufassen, der Landwirtschaft und dem ländlichen Raum den Fortschritt in Technik und Bauwesen dienstbar zu machen und seine ökonomische Anwendung zu fördern. Sie haben ihm folgende Satzung gegeben.

**§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein hat den Namen: Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (KTBL) eingetragener Verein (e. V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr des Bundes.

**§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein will die Entwicklung der Agrartechnik und des landwirtschaftlichen Bauwesens anregen und fördern und für die Anwendung und Verbreitung neuer Erkenntnisse auf diesen Gebieten sorgen. In diesem Rahmen unterstützt er alle Maßnahmen, die dazu dienen, die wirtschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft und des Gartenbaus unter Berücksichtigung ökologischer Anforderungen zu verbessern, und wirkt so an der Entwicklung der ländlichen Räume mit.
- (2) Der Verein befasst sich insbesondere mit der Sammlung und Auswertung sowie der Verbesserung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und praktischer Erfahrungen aus dem In- und Ausland, der Bekanntgabe und Verbreitung von Arbeitsergebnissen und Kalkulationsunterlagen durch Veröffentlichungen, Vorträge, Lehrveranstaltungen und durch enge Zusammenarbeit mit Beratungseinrichtungen, der Zusammenführung aller an diesen Aufgaben interessierten Einrichtungen und Personen.
- (3) Der Verein berät öffentliche Dienststellen in allen Fragen seines Aufgabenbereiches.
- (4) Der Verein arbeitet mit nationalen und internationalen Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben haben.
- (5) Der Verein arbeitet mit regionalen Arbeitsgemeinschaften, zum Beispiel den Arbeitsgemeinschaften für Landtechnik und Bauwesen in den Bundesländern, zusammen und hilft ihnen im Rahmen des Möglichen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (6) Der Verein fördert und koordiniert Einzel- und Gemeinschaftsarbeiten.
- (7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 durch Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie der beruflichen Bildung und Erziehung im In- und Ausland.
- (8) Der Verein kann Versuchseinrichtungen unterhalten, die sich mit der Lösung von Fragen der Agrartechnik und des landwirtschaftlichen Bauwesens befassen.
- (9) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitglieder**

(1) Mitglieder des Vereins sind:

- a) Personen, die nach Leistung und Erfahrung in der Lage sind, die Arbeit des Vereins wesentlich zu fördern, und die bereit sind, ehrenamtliche Aufgaben des Vereins zu übernehmen;
- b) Personen, die von der Mitgliederversammlung als Ehrenmitglieder ernannt werden;
- c) eine vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und je eine von jedem Bundesland durch die oberste Behörde für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten benannte Person.

(2) Die Mitgliedschaft nach Abs. 1 Buchst. a) wird erworben auf schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann binnen drei Monaten Berufung eingelegt werden, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Beschluss des Präsidiums bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Der Austritt kann dem Präsidium unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

### **§ 4 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Hauptausschuss
3. das Präsidium
4. die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer.

### **§ 5 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht von anderen Organen zu besorgen sind, insbesondere:

- (1) Festlegung der Grundsätze für die Arbeit des Vereins.
- (2) Wahl von Mitgliedern in den Hauptausschuss gemäß § 8 Abs. 2 Buchst. c).
- (3) Wahl und Abberufung des Präsidiums.
- (4) Entgegennahme von Berichten über die vom Verein durchgeführten und geförderten Arbeiten.
- (5) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung.
- (6) Verabschiedung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidiums.
- (7) Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 3 Abs. 2 letzter Satz.
- (8) Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge der Mitglieder.
- (9) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (10) Beschlussfassung über die Wahlordnung.
- (11) Änderung der Satzung.
- (12) Auflösung des Vereins.

### **§ 6 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Innerhalb eines Geschäftsjahres findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Präsidium, der Hauptausschuss oder ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder dies beantragen.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder zu der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen und zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

## **§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

(2) Die Wahlen zum Hauptausschuss und zum Präsidium erfolgen nach der Wahlordnung.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes besagt.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Für die Auflösung des Vereins gelten die Vorschriften des § 18.

(5) Die Mitgliederversammlung leitet die Präsidentin oder der Präsident; im Verhinderungsfall die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(6) Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern innerhalb von sechs Wochen zuzustellen.

## **§ 8 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss setzt sich aus mindestens 30 Personen zusammen. Die Höchstzahl beträgt 40 Personen. Dabei sollen die drei Gruppen

- Betriebs- und Haustechnik, Arbeits-, Betriebs- und Hauswirtschaft
- Agrartechnik
- Landwirtschaftliches Bauwesen

sowie die Sparten

- Landwirtschaft mit Garten-, Obst- und Weinbau
- Gewerbliche Wirtschaft und Industrie
- Wissenschaft
- Beratung und Verwaltung

angemessen vertreten sein. Im Hauptausschuss soll nach Möglichkeit eine paritätische Besetzung angestrebt werden. Außerdem sollen ihm 10 Praktikerinnen oder Praktiker aus dem Bereich der Agrarwirtschaft angehören.

(2) Für die Zusammensetzung des Hauptausschusses gilt im Rahmen der in Abs. 1 genannten Zahlen ferner:

a) Bis zu 5 Mitglieder des Hauptausschusses können vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und den Bundesländern aus dem Kreis der von ihnen nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) benannten Mitglieder des Vereins durch gemeinsamen Beschluss benannt und abberufen werden.

b) Bis zu 5 Mitglieder des Hauptausschusses können von den regionalen Arbeitsgemeinschaften für Landtechnik und Bauwesen (ALB) für die Zeit von 4 Jahren benannt werden. Die oder der Benannte muss Mitglied des jeweiligen ALB-Vorstandes und zugleich Mitglied des KTBL sein. Die benannten Mitglieder des Hauptausschusses werden durch gemeinsamen Beschluss der Arbeitsgemeinschaften benannt und abberufen.

c) Bis zu 20 Mitglieder werden unmittelbar von der Mitgliederversammlung aufgrund von Wahlvorschlägen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder in geheimer Wahl in den Hauptausschuss gewählt.

d) Die jeweiligen Vorsitzenden von KTBL-Arbeitsgemeinschaften sind für die Dauer ihres Vorsitzes Mitglieder des Hauptausschusses.

(3) Die Hauptausschussmitglieder werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Hauptausschusses übt der alte Hauptausschuss seine Tätigkeit aus.

(4) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so gilt die aus der letzten Wahl mit der höchsten, nicht mehr berücksichtigten Stimmenanzahl hervorgegangene Kandidatur als Nachfolge für den Rest der Wahlperiode. Entsprechende Mitteilung ergeht durch die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer.

## **§ 9 Aufgaben des Hauptausschusses**

(1) Beschluss von Richtlinien für die künftige Arbeit des Vereins sowie

(2) Entgegennahme von Berichten über die Tätigkeit des Vereins.

(3) Verabschiedung des KTBL-Arbeitsprogramms. Die Verabschiedung des Arbeitsprogramms kann nicht gegen die Stimme des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft erfolgen.

(4) Bildung von Ausschüssen, deren Aufgabe genau zu definieren und zeitlich zu begrenzen ist.

Die Mitglieder solcher Ausschüsse müssen nicht Mitglieder des Hauptausschusses sein, jedoch soll jedem Ausschuss wenigstens ein Mitglied des Hauptausschusses angehören. Soweit solche Ausschüsse der internationalen Zusammenarbeit dienen, können auch Ausländer herangezogen werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

## **§ 10 Einberufung und Leitung des Hauptausschusses**

(1) Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder nach Bedarf jeweils mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich, unter Mitteilung der Tagesordnung, ein und leitet die Sitzung. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Hauptausschusses mit der Vertretung beauftragen.

(2) Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn das Präsidium oder ein Drittel der Mitglieder des Hauptausschusses es verlangen.

(3) Die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ist zu den Sitzungen des Hauptausschusses einzuladen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Hauptausschusses**

(1) Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptausschusssitzung ist beschlussfähig.

(2) Der Hauptausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.

(3) Ein Beschluss des Hauptausschusses kann auch ohne mündliche Verhandlung im Wege schriftlicher Abstimmung (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn der Sachverhalt einfach ist und die Entscheidung nicht hinausgeschoben werden kann. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu einem Vorschlag schriftlich erklärt hat und wenn kein Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist der schriftlichen Abstimmung widerspricht.

(4) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern des Hauptausschusses innerhalb von vier Wochen zuzustellen.

(5) Der Hauptausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der Hauptausschuss kann seine Verhandlungen für vertraulich erklären.

## **§ 12 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus höchstens 7 Mitgliedern.
- (2) Sechs Mitglieder, zu denen die Präsidentin oder der Präsident und ihre / seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zählen, werden gemäß § 5 Abs. 3 von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt.-
- (3) Ein weiteres Mitglied des Präsidiums ist die oder der für die Angelegenheiten des KTBL fachlich zuständige Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft; im Verhinderungsfall die oder der für Agrartechnik zuständige Unterabteilungsleiterin oder Unterabteilungsleiter oder eine beauftragte Vertretung.
- (4) Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Präsidiums übt das alte Präsidium seine Tätigkeit aus.

Die Tätigkeit eines Präsidiumsmitgliedes endet vorzeitig durch Tod oder schriftliche Niederlegung.

- (5) Zur Abberufung eines nach Abs. 2 gewählten Mitgliedes des Präsidiums bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder. Über einen Antrag auf Abberufung darf nur abgestimmt werden, wenn er den Vereinsmitgliedern mit der Tagesordnung mitgeteilt ist.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums nach Abs. 2 üben ihre Tätigkeit unabhängig von Weisungen außerhalb des Vereins aus.

## **§ 13 Aufgaben des Präsidiums und der Präsidentin oder des Präsidenten**

- (1) Das Präsidium leitet die Arbeiten des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des BGB sind die Präsidentin oder der Präsident und ihre / seine beiden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.
- (3) Zur Durchführung der Aufgaben bedient sich das Präsidium einer Geschäftsstelle. Die Präsidentin oder der Präsident bestellt nach Maßgabe der Beschlüsse des Präsidiums die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer und erteilt die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Weisungen an die Hauptgeschäftsführerin oder den Hauptgeschäftsführer.
- (4) Zur Bestellung und Entlassung der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers bedarf das Präsidium der Zustimmung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft.
- (5) Das Präsidium erlässt eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit und die der Geschäftsstelle regelt.
- (6) Das Präsidium setzt aufgrund der Richtlinien des Hauptausschusses die Mittel für die verschiedenen Arbeiten fest und regelt die Verwendungsbedingungen. Hierzu bedarf es der Zustimmung des in § 12 Abs. 3 bezeichneten Mitgliedes.

## **§ 14 Beschlussfassung des Präsidiums**

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet sie. Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Präsidiums mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleiterin oder des Sitzungsleiters.
- (3) Ein Beschluss des Präsidiums kann auch ohne mündliche Verhandlung im Wege schriftlicher Abstimmung (Umlaufverfahren) gefasst werden, wenn der Sachverhalt einfach ist und die Entscheidung nicht hinausgeschoben werden kann. Ein Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums ihre Zustimmung zu einem Vorschlag schriftlich erklärt hat und wenn kein Mitglied innerhalb der festgesetzten Frist der schriftlichen Abstimmung widerspricht.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, vom vorsitzenden Mitglied und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Präsidiums unverzüglich zuzustellen.

## **§ 15 Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer und Geschäftsstelle**

- (1) Die Geschäftsstelle wird von der Hauptgeschäftsführerin oder dem Hauptgeschäftsführer nach der Geschäftsordnung und gemäß den Weisungen des Präsidiums geleitet. Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer schließt die Arbeitsverträge mit den Mitarbeitern des KTBL ab.
- (2) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer kann im Einvernehmen mit dem Präsidium Arbeitsgemeinschaften für zeitlich und themenmäßig begrenzte Einzelaufgaben bilden, zu denen auch Nichtmitglieder des Vereins herangezogen werden können. Über die Arbeitsergebnisse dieser Arbeitsgemeinschaften ist dem Präsidium und dem Hauptausschuss zu berichten.
- (3) Die Hauptgeschäftsführerin oder der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Präsidiums, des Hauptausschusses und an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Angestellten des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (5) Die Dienstangehörigen werden nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Sie erhalten Dienstbezüge nach den für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen.

## **§ 16 Finanzbedarf**

Der Finanzbedarf des Vereins wird gedeckt durch:

1. Zuwendungen der öffentlichen Hand.
2. Einnahmen aus Veröffentlichungen und anderen Leistungen.
3. Mitgliedsbeiträgen.
4. Zuwendungen Dritter.

## **§ 17 Aufwendungsersatz**

Den Mitgliedern des Präsidiums, des Hauptausschusses und der Ausschüsse kann Ersatz ihrer Aufwendungen geleistet werden.

## **§ 18 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (2) Den Mitgliedern steht im Falle der Auflösung des Vereins kein Verfügungsrecht über dessen Vermögen zu.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Es muss zu dem in § 2 vorgesehenen Zweck verwendet werden.

## **§ 19 Zustimmung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft-**

Diese Satzung und jede Änderung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde am 8. November 2004 von der außerordentlichen Mitgliederversammlung in Hannover beschlossen und tritt nach Zustimmung des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft vom 15. November 2004 in Kraft.



# **Wahlordnung**

**des**

## **Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.**

In Durchführung der Bestimmungen der Satzung haben die Mitglieder des KTBL auf ihrer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 8. November 2004 in Hannover folgende Wahlordnung beschlossen:

### **Abschnitt A: Wahl zum Hauptausschuss** (§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 und 2 der Satzung)

#### **§ 1**

Die Mitglieder des Hauptausschusses werden in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

#### **§ 2**

Die Mitgliederversammlung wählt nach § 8 Abs. 2 Buchst. c) der Satzung bis zu 20 Mitglieder in den Hauptausschuss.

#### **§ 3**

Das Präsidium übermittelt den Wahlberechtigten rechtzeitig, d.h. mindestens 60 Tage vor der Wahl, Vorschläge über die nach § 2 zu wählenden Hauptausschussmitglieder. Diese Wahlvorschläge können ergänzt werden und müssen spätestens 30 Tage vor der betreffenden Mitgliederversammlung beim Hauptgeschäftsführer oder bei der Hauptgeschäftsführerin eingegangen sein.

#### **§ 4**

Der Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin bereitet die Wahlunterlagen so vor, dass alle Wahlvorschläge den Wahlberechtigten zu Beginn der Wahl ausgehändigt werden können.

#### **§ 5**

Vor Beginn der Wahl bestimmt die Mitgliederversammlung in offener Abstimmung den Wahlleiter oder die Wahlleiterin. Dieser oder diese ist ein Mitglied des Vereins. Er oder sie bedient sich der Mitwirkung von Wahlhelfern, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Wahlhelfer können Vereinsmitglieder oder Angehörige der Geschäftsstelle sein.

#### **§ 6**

Der Wahlleiter oder die Wahlleiterin übernimmt die von der Geschäftsstelle vorbereiteten Wahlunterlagen. Er / Sie überprüft die Stimmzettel und sorgt dafür, dass jeder Wahlberechtigte einen ordnungsgemäß beschrifteten Stimmzettel erhält.

## **§ 7**

Der / die Wahlberechtigte gibt seine / ihre Stimme durch Ankreuzen der Bewerber ab, für die sie gelten soll. Stimmzettel, in denen mehr als die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Hauptausschusses angekreuzt ist oder die andere Angaben enthalten, sind ungültig.

## **§ 8**

Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in Anwesenheit des Wahlleiters oder der Wahlleiterin in eine Urne oder in ein anderes geeignetes Behältnis zu geben. Nach der Stimmabgabe sind die Stimmen vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin und den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen zu zählen.

## **§ 9**

Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Diese muss die Anzahl der abgegebenen, der gültigen und der ungültigen Stimmzettel und die für die Kandidaten / Kandidatinnen abgegebenen Stimmen enthalten. Die Wahlniederschrift ist vom Wahlleiter oder von der Wahlleiterin und von den Wahlhelfern / Wahlhelferinnen zu unterschreiben und bekannt zu geben. Sie ist für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

## **§ 10**

Gewählt sind die Mitglieder, die die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit bestimmt das Los die Reihenfolge. Lehnt ein Gewählter oder eine Gewählte ab, so ist der / die mit der nächsthöheren Stimmenzahl Folgende gewählt. Die gewählten Mitglieder erhalten eine Benachrichtigung durch den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin.

## **§ 11**

Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses vorzeitig aus, so gilt das mit der nächsthöheren Stimmenzahl aus der letzten Wahl hervorgegangene Mitglied als Nachfolger für den Rest der Wahlperiode. Entsprechende Mitteilung ergeht durch den Hauptgeschäftsführer oder die Hauptgeschäftsführerin.

### **Abschnitt B: Wahl zum Präsidium** (§ 5 in Verbindung mit § 12 der Satzung)

## **§ 12**

Die Wahl zum Präsidium erfolgt in drei Wahlgängen, und zwar werden gewählt:

1. im ersten Wahlgang der Präsident oder die Präsidentin,
2. im zweiten Wahlgang die beiden Stellvertreter oder Stellvertreterinnen,
3. im dritten Wahlgang die übrigen Präsidiumsmitglieder.

## **§ 13**

Für die Wahl zum Präsidium können Kandidaten / Kandidatinnen sowohl schriftlich vor als auch in der Mitgliederversammlung mündlich von den Mitgliedern und dem bisher amtierenden Präsidium eingebracht werden.

## **§ 14**

Für den Verfahrensgang im Übrigen gelten die Vorschriften des Abschnittes A sinngemäß.